

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**70-0-22/89 Vb NordOst V2**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 des Abgrabungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG reichte mit Schreiben vom 19.03.2025 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis den Antrag auf die auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 AbgrG für eine geplante Erweiterung der Kiesgrube in Erftstadt-Erp (Erweiterung NordOst, V2), in der Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 1, 8, 9, 13, 74, 99, 100, ein.

Der Rhein-Erft-Kreis ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Beantragt wird die Erweiterung der betriebenen Abgrabung und Mineralstoffdeponie am Standort Erftstadt-Erp. Die aktiven Betriebsflächen der Firma Rhiem & Sohn liegen nördlich der Ortschaft Erftstadt-Erp. Dort befinden sich der Betriebshof mit Bürogebäuden, das Betriebsgelände der bestehenden Abgrabung und eine Mineralstoffdeponie (im Folgenden "Deponie" genannt). Die in Betrieb befindliche Abgrabung "Erweiterung 1" liegt nordöstlich der Deponie und umfasst eine Fläche von etwa 18,5 ha. Derzeit erfolgt die Rohstoffgewinnung im zentralen Teil der Abgrabung. Auf den bereits abgebauten Flächen im südöstlichen Teil erfolgt derzeit eine Verfüllung in Teiltieflage sowie die Errichtung von neuen Betriebsanlagen.

Nach dem Abschluss der Rohstoffgewinnung auf der Fläche der Erweiterung 1 soll der Abbau auf den unmittelbar nordöstlich angrenzenden Flächen fortgesetzt werden. Das geplante Vorhaben wird im Folgenden als Erweiterung Nordost oder als Vorhabensgebiet bezeichnet. Die Erweiterung Nordost umfasst die Flächen, welche bisher als Erweiterung 2 und Erweiterung 3 bezeichnet wurden. Im Rahmen der Erweiterung Nordost können die im Übergang zu der Erweiterung 1 gelegenen Randflächen hereingewonnen werden. Die Böschung und der Randstreifen der Erweiterung 1 sind deshalb Bestandteil des Vorhabensgebiets.

Das Vorhabensgebiet wird derzeit konventionell ackerbaulich bewirtschaftet. Der südwestliche Teil des Vorhabensgebiets wird derzeit im Zusammenhang mit der Erweiterung 1 als Randstreifen genutzt. Für die Flurstücke 1, 8 und 100 (alt 2 bis 7) liegt bereits ein Abgrabungsvorbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 06.04.2017 vor. Der Vollgenehmigungsantrag für diese Grundstücke wurde bereits beim Rhein-Erft-Kreis eingereicht. Mit der Vorlage der Detailplanung zur Erweiterung Nordost soll auch der Betriebsablauf der Erweiterung 2 angepasst werden. Anpassungen, welche die Erweiterung 2 betreffen, sind nicht Bestandteil dieser Voranfrage.

Der Abbau auf der Fläche der Erweiterung Nordost soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von etwa 8,7 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 300.000 m<sup>3</sup> pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 29 Jahren beanspruchen. Dem Abbau sukzessive folgend soll die Abgrabung, in Anlehnung an die bereits genehmigte Abgrabung Erweiterung 1, in Teiltieflage verfüllt und rekultiviert werden. Hierfür werden voraussichtlich weitere 1 bis 2 Jahre benötigt.

Die externe Erschließung erfolgt weiterhin über das Betriebsgelände der bestehenden Abgrabung und Deponie. Die zentrale Zufahrt ist derzeit über die Luxemburger Straße an die B 256 angebunden. Im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebskonzept der Firma Rhiem & Sohn soll zukünftig eine neue Anbindung der Abgrabung Erweiterung 1 über den Flurweg Flst. 57 an die B 265

gebaut werden. Über die neue Einmündung soll der gesamte Verkehr geführt werden, welcher im Zusammenhang mit den Abgrabungserweiterungen und den geplanten Betriebsanlagen auf der Fläche der Erweiterung 1 entsteht. Die interne Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt ausgehend von der Erweiterung 1 in nordöstliche Richtung. Die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe soll am Standort der zu diesem Zeitpunkt genehmigten Betriebsanlagen erfolgen.

Die Ausführungen im Antragsschreiben unter „V. Umweltverträglichkeitsprüfung“ (ab Seite 17 des Antragsschreibens) wurden nach Prüfung nicht akzeptiert und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Die nun zur Beurteilung vorliegende Antragsfassung vom April 2025 wurde dementsprechend vom Antragsteller um einen UVP-Bericht und eine „Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen“ ergänzt.

Der UVP-Bericht und der Antrag auf Vorbescheid nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 19 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 VwVfG NRW in der Zeit vom

**26.05.2025 bis 25.06.2025**  
**(außer samstags, sonntags und feiertags)**

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

|                      |                        |                         |
|----------------------|------------------------|-------------------------|
| Rhein-Erft-Kreis     | Montag bis Donnerstag: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Willy-Brandt-Platz 1 |                        | 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr |
| 50126 Bergheim       | Freitag:               | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

70 Amt für Technischen Umweltschutz  
Raum 3 A 51

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17059 ist erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

---

|                           |                     |                         |
|---------------------------|---------------------|-------------------------|
| Stadtverwaltung Erftstadt | Montag bis Freitag: | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Holzdamms 10              | Montag:             | 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr |
| 50374 Erftstadt           | Freitag:            | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

---

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Projektpläne
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- UVP-Bericht

Gemäß § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 26.05.2025 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

**25.07.2025**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW nach Ablauf der Äußerungsfrist in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, kann dieser auch im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 27c VwVfG NRW). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 27b VwVfG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 13.05.2025  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde